

Bekanntgabe der Haushaltssatzung und der Haushaltsbeschlüsse für das Jahr 2022

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat am 25.02.2022 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Ubstadt-Weiher für das Jahr 2022 sowie der Beschlüsse über die Feststellung der Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe „Pflegeheim“, „Freizeitzentrum Hardtsee“, „Abwasserbeseitigung“ und „Wasserwerk“ für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 121 Absatz 2 Gemeindeordnung bestätigt.

Gemäß § 81 Absatz 3 Gemeindeordnung werden nachstehend die Haushaltssatzung sowie die Haushaltsbeschlüsse 2022 öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig liegen der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne 2022 in der Zeit vom **10.03.2022 bis 24.03.2022** (je einschließlich) zur Einsicht im Rathaus Ubstadt, Zimmer 53 (Rechnungsamt), öffentlich aus.

Der Haushaltsplan kann auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ubstadt-Weiher www.ubstadt-weiher.de in der Stichwortsuche „Haushalt 2022“ eingesehen werden. Er ist dort in vollem Umfang als pdf-Dokument hinterlegt. Weitere Fragen zum Haushalt 2022 können telefonisch unter der Rufnummer 07251/617-53 beantwortet werden.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ubstadt-Weiher für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.01.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	29.870.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	30.975.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.105.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 1.105.000

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.338.650
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.199.550
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	139.100
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.034.550
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.444.150

2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 4.409.600
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 4.270.500
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.975.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	204.500
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.770.500
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.500.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.975.000 €
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 6.952.000 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.
der Steuermessbeträge.

Ubstadt-Weiher, den 25.01.2022



Tony Löffler
Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ubstadt-Weiher über die Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes "Pflegeheim" für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.01.2022 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

**§ 1
Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird festgesetzt mit:

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| 1. Den Erträgen und Aufwendungen im Erfolgsplan in Höhe von je
davon ein Jahresgewinn von | 100.000 € | 408.000 € |
| 2. Den Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan in Höhe von je | | 216.300 € |
| 3. Dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von | | 7.500 € |
| 4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | | 0 € |

**§ 2
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 100.000 €

Ubstadt-Weiher, den 25.01.2022



Tony Löffler
Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ubstadt-Weiher über die Feststellung
des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes "Freizeitzentrum Hardtsee" für das
Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.01.2022 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

**§ 1
Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird festgesetzt mit:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Den Erträgen und Aufwendungen im Erfolgsplan in Höhe von je | 753.000 € |
| davon ein Jahresverlust von | 7.000 € |
| 2. Den Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan in Höhe von je | 342.000 € |
| 3. Dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von | 273.000 € |
| 4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 0 € |

**§ 2
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 400.000 €

Ubstadt-Weiher, den 25.01.2022



Tony Löffler
Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ubstadt-Weiher über die Feststellung
des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes "Abwasserbeseitigung" für das
Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.01.2022 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

**§ 1
Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird festgesetzt mit:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Den Erträgen und Aufwendungen im Erfolgsplan in Höhe von je
davon ein Jahresverlust von 140.000 € | 3.075.000 € |
| 2. Den Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan in Höhe von je | 5.580.000 € |
| 3. Dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von | 1.695.000 € |
| 4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 1.895.000 € |

**§ 2
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 1.000.000 €

Ubstadt-Weiher, den 25.01.2022



Tony Löffler
Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ubstadt-Weiher über die Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes "Wasserwerk" für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.01.2022 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

**§ 1
Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird festgesetzt mit:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Den Erträgen und Aufwendungen im Erfolgsplan in Höhe von je
davon ein Jahresverlust von 186.000 € | 1.303.000 € |
| 2. Den Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan in Höhe von je | 186.000 € |
| 3. Dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von | 0 € |
| 4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 0 € |

**§ 2
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 250.000 €

Ubstadt-Weiher, den 25.01.2022



Tony Löffler
Bürgermeister